

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Burgenlandkreis**  
**-Der Landrat-**

**Bekanntmachung der**  
**standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 7 und Anlage 1**  
**Nr. 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Änderungen an der Biogasanlage zur Vergärung von Schweinegülle und Geflügelmist unter**  
**Zusatz von Mais- und Getreidepflanzensilage sowie weiterer nachwachsender Rohstoffe am**  
**Standort Wischroda**

**1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Mönchpiffel Schweinemastbetriebs GmbH, Triftweg 1, 06556 Mönchpiffel-Nikolausrieth betreibt am Standort Wischroda im Burgenlandkreis eine Biogasanlage zur Vergärung der am Standort anfallenden Schweinegülle und von Geflügelmist unter Zusatz von Mais- und Getreidepflanzensilage und ggf. weiterer nachwachsender Rohstoffe mit zwei BHKW zur Strom- und Wärmeerzeugung.

Am Anlagenstandort hat das Gasspeicherdach des Nachgärers seine Standzeit erreicht und soll daher durch ein neues Dach ausgetauscht werden. Durch diese geplante Änderung ändert sich, in Bezug zum jetzigen Genehmigungsstatus, die Gasspeichermenge im Nachgärer.

Ein weiterer Änderungsgegenstand ist die Erweiterung der Inputstoffe um eine zweite Variante. Hierfür sollen die bereits genehmigten Inputstoffe in anderen Mengenverhältnissen verwendet werden.

Weiterhin ist geplant zwischen der Straße und den Fahrsilos eine Abgrenzung zur Optimierung der Entwässerung zu bauen.

Das Vorhaben bedarf als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Die zuständige Genehmigungsbehörde für das beantragte Vorhaben ist der Burgenlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde mit Sitz in 06618 Naumburg, Schönburger Straße 41.

Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind sowohl Neuvorhaben als auch Änderungsvorhaben (vgl. § 2 Abs. 4 UVPG). Im vorliegenden Fall handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2a UVPG um eine Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer technischen Anlage.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG i. V. m. § 7 und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**2. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Das Vorhaben zur Erneuerung des Gasspeicherdaches des Nachgärers, der damit verbundenen Änderung der genehmigten Gasspeichermenge, die Anpassung der Mengenverhältnisse verwendeter Inputstoffe und die Optimierung der Entwässerung der Biogasanlage fällt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 zum UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist auf Erweiterung der Beschaffenheit und des Betriebes einer technischen Anlage i. S. v. § 2 Abs. 4 Nr. 2a UVPG gerichtet und stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. Vorschrift dar.

Für ein solches Änderungsvorhaben gelten die Vorschriften des § 9 UVPG i. V. m. § 7 UVPG. Bei Änderungsvorhaben, die in Anlage 1 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet sind, führt die zuständige Behörde gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten

Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Gegenstand der Vorprüfung sind die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlüssig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlüssige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

### 3. Gesamteinschätzung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Arten und Schutzgüter zu befürchten sind. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen Schutzgüter haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigung zusätzlich zu vermeiden und zu reduzieren.

Daher wurde im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels (Ruf-Nr.: 03443 372-241) eingeholt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den

Im Auftrag

Dr. Ariane Körner  
Dezernentin

17. DEZ. 2024

17. DEZ. 2024